



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Kultur, Sport und Medien -Staatsarchiv-

Rechtliche Grundlagen der Schriftgutverwaltung

Grundgesetz

Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

- Grundsatz der Gleichbehandlung
- Dokumentation der Tätigkeit erleichtert Nachvollziehbarkeit und somit Anwendung der Vorgehensweise auf gleich gelagerte Fälle

Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz: „[...] die vollziehende Gewalt (ist) an Gesetz und Recht gebunden.“

- Transparenz des Verwaltungshandelns

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 858 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch:

„Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitz stört, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet, widerrechtlich (verbotene Eigenmacht).“

Strafgesetzbuch

§ 133 Abs. 1 Strafgesetzbuch „Verwahrungsbruch“

„Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 242 Abs. 1 Strafgesetzbuch:

„Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ (Diebstahl)

§ 246 Abs. 1 Strafgesetzbuch:

„Wer eine fremde bewegliche Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zueignet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.“ (Unterschlagung)

- Akten befinden sich nicht im Eigentum einzelner Mitarbeitender oder einzelner Organisationseinheiten
- Akten dürfen deshalb, auch wenn sie nicht als archivwürdig eingestuft und mithin zu kassieren sind, nicht verkauft oder verschenkt werden

Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz

§§ 26 Abs. 1 und 29 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz

- Akten als Beweismittel genannt
- Recht auf Akteneinsicht durch Beteiligte vor Abgabe an das Staatsarchiv
- Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten
- Geht von dem Vorhandensein von ausreichend Unterlagen in benutz- und verwertbarer Form aus

Hamburgisches Archivgesetz

§§ 1, 2, 3 und 5 Hamburgisches Archivgesetz

- Recht auf Akteneinsicht nach Abgabe an das Staatsarchiv
- Geht von dem Vorhandensein von Akten, die übernommen werden können, aus (s.o.)
- Die Behörden sind verpflichtet, ihre Unterlagen fortlaufend auszusondern und dem Staatsarchiv anzubieten
- das Vernichten von Unterlagen ist nur nach der Verneinung der Archivwürdigkeit durch das Staatsarchiv zulässig (anderenfalls kann § 133 StGB zum Tragen kommen)

Hamburgisches Informationsfreiheitsgesetz

- Jede natürliche Person (und juristische Person des Privatrecht) hat Anspruch auf Zugang zu den bei den Behörden, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen öffentlichen Rechts vorhandenen Informationen
- Ausgestaltung des Informationszugangs: Auskunft, Zugänglichmachung des Informationsträgers
- Wahl des Informationszugangs: Antragstellende („grundsätzlich“)
- Informationszugang i.d.R. unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats
- Ausnahmetatbestände:
 - o Schutz personenbezogener Daten
 - o Schutz öffentlicher Belange
 - o Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- Schutz von Entscheidungsprozessen: Antrag soll bis zur ersten Sachentscheidung abgelehnt werden
- Ausnahmen vom Informationszugang: z.B. Bürgerschaft, Rechnungshof, Gerichte (bestimmte Bereiche)
- Trennungsprinzip: Die Behörden sollen Vorkehrungen treffen, damit Informationen, die die Ausnahmetatbestände betreffen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können. (Organisation der Schriftgutverwaltung)
- Veröffentlichungspflichten: Veröffentlichungspflichten werden im Wortlaut nicht benannt. Gleichwohl müssen Antragstellende „die begehrten Informationen (...) umschreiben“ und muss ihr Antrag „hinreichend bestimmt“ sein. Voraussetzung hierfür wird der Aktenplan sein

Für Ihre Fragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Irmgard Mummenthey

Telefon: 040/428 31 3115

Telefax: 040/428 31 3201

E-Mail: irmgard.mummenthey@staatsarchiv.hamburg.de

Julia Brüdegam

Telefon: 040/428 31 3116

E-Mail: julia.bruedegam@staatsarchiv.hamburg.de

Jenny Kotte

Telefon: 040/428 31 3108

E-Mail: jenny.kotte@staatsarchiv.hamburg.de